

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 48. Sitzung (01.04.1882)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 48. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 1. April 1882.

Kommissionsbericht

zu dem

Gesetzentwurf, einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 betreffend.

Erstatter

von dem Abgeordneten **Franz Junghanns**.

Die nach §. 3 des Reichseinführungsgesetzes zu dem Reichsstrafgesetzbuche zulässigen Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863, welche der Gesetzentwurf vorschlägt, sind in zwei Artikel zusammengestellt.

Artikel 1 (Abänderungen) betrifft:

a. Unter §. 49 Pol.-St.-G.-B. die Durchführung von Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Anzeige des Zuzugs und Wegzugs, Beherbergung oder Aufnahme von Fremden, von Diensthofen und Gewerbsgehilfen.

Nach den Motiven reichen die bisherigen Strafbestimmungen nicht ganz aus, überdies liegt das Bedürfnis vor, die Anwendbarkeit auf weitere Fälle zu erstrecken. Es wird insbesondere beabsichtigt, neuerdings eine Anmeldepflicht der Wegziehenden einzuführen, auch bezirkspolizeiliche Vorschriften neben Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften für diese Materie vorzusehen.

b. Unter §. 108 Ziffer 5 Pol.-St.-G.-B. die Durchführung von Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften und von Anordnungen der Polizeibehörden zur Verhütung von Unglücksfällen.

Nach den Motiven ist wünschenswert, außer den bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften auch Verordnungen für diese Materie vorzusehen.

Bei Anordnungen der Polizeibehörden im Sinne des §. 30 Pol.-St.-G.-B. mußten von den Polizeibehörden bisher die Strafen für jeden Fall besonders angedroht werden.

Es wird namentlich beabsichtigt, Vorkehrungen gegen Unglücksfälle beim Gebrauche landwirthschaftlicher Maschinen einzuführen.

Artikel 2 (Ergänzungen) betrifft:

a. Unter §. 79 Pol.-St.-G.-B. die Durchführung des Verbots öffentlicher Ankündigung und des Unterhandels beim Absatz der Loose von Lotterien oder Anspielungen, welche im Großherzogthume nicht zugelassen sind.

Seit Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs besteht nur mehr die Strafbestimmung des §. 286 R.-St.-G.-B., wonach die unbefugte Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Auspielung den Thatbestand eines Vergehens darstellt, während nunmehr, wie in Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen und früher im Großherzogthume, auch die Anpreisung solcher Lotterien und der Unterhandel mit Loosen im Landesgebiete verhindert werden soll.

Mit Recht wird in dem Kommissionsberichte der ersten Kammer hervorgehoben, daß öffentliche Ankündigungen in ausländischen (außerbadischen) Zeitungen, welche im Großherzogthum nur innerhalb des gewöhnlichen Zeitungsverkehrs verbreitet werden, in der Regel nicht getroffen werden sollen. Indessen wird zum Beispiel auszunehmen sein, wenn die Ankündigungen besondere Beilagen bilden, da diese bei Versendung der Zeitung nach dem Großherzogthume zurückbehalten werden können, wenn ein außerbadisches Blatt vorzugsweise für den Vertrieb im Großherzogthume bestimmt ist oder für einen größeren Bezirk des Großherzogthums die Verbreitung eines Lokalblattes hat.

b. Unter §. 98a. Pol.-St.-G.-B. die Durchführung bezirks- oder ortspolizeilicher Vorschriften zur Ueberwachung der entgeltlichen Verpflegung von Kindern unter sieben Jahren und bezirksrätthlicher Verbote an einzelne Personen, die entgeltliche Verpflegung von Kindern unter sieben Jahren zu übernehmen.

Nach den Motiven hat die Großherzogliche Regierung sich überzeugt, daß solche Vorschriften und die Zulassung derartiger Verbote nothwendig sind.

Die hohe erste Kammer, welcher der Gesetzentwurf zuerst vorgelegt worden ist, hat denselben mit folgender Modifikation angenommen:

Zu §. 98a. Absatz 1 wurde hinzugefügt, daß die Strafbestimmungen zugleich für Durchführung von Verordnungen zur Ueberwachung solcher entgeltlicher Verpflegungen anwendbar sein sollten.

Demgemäß wurde auch in §. 98a. Absatz 3 statt „orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften“ das Wort „Anordnungen“ (hier in der Bedeutung von „Verordnungen, orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften“) eingeschaltet. Die nach dem Gesetzentwurfe in Aussicht genommenen weiteren Verordnungen und Vorschriften bewegen sich innerhalb des Gebietes der Polizeiverwaltung.

Gegen die Zweckmäßigkeit derselben haben wir nichts zu erinnern.

Die beantragten Strafbestimmungen scheinen uns entsprechend.

Ihre Kommission ist daher mit den vorgeschlagenen Abänderungen und Ergänzungen in der Fassung der ersten Kammer einverstanden und beantragt, zu beschließen:

„die zweite Kammer nimmt den Gesetzentwurf an“.